

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-156/2010

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die ENERGIE STEIERMARK AG., 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz Nr. 16, hat am 30. Juni 2010 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.g.F. bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Errichtung und Betrieb des Murkraftwerkes Graz“** eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabenskurzbeschreibung:

Die ENERGIE STEIERMARK AG beabsichtigt, an der Mur im südlichen Teil der Stadt Graz ein Laufwasserkraftwerk in Form eines Flusskraftwerks mit einer Engpassleistung von 16,4 MW bei Mur-km 175,166 zu errichten. Der Projektbereich erstreckt sich von der Stauwurzel bei Mur-km 178,990, welche auf Höhe der Acconci-Murinsel liegt und reicht im Süden bis zum Ende der Unterwassereintiefung bei Mur-km 173,021. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 6 km.

Das Vorhaben „Murkraftwerk Graz“ der ENERGIE STEIERMARK AG umfasst die Errichtung einer Wasserkraftanlage und aller damit verbundenen Nebenanlagen sowie sonstige bauliche, maschinelle, elektrotechnische und betriebliche Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftwerks erforderlich sind. Im Wesentlichen sind dies die folgenden Komponenten:

- Krafthaus mit Turbinen und Generatoren;
- Wehranlage mit Verschlüssen;
- Dammbauwerke und Unterwassereintiefung;
- Begleitdrainagen und Abdichtungsmaßnahmen;
- Mitbetrachtung Sonderbauwerk Zentraler Speicherkanal ZSK (Kanalbauamt Graz);
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen inklusive flussbaulicher Maßnahmen;
- Sondermaßnahmen wie beispielsweise Entlastungsbauwerke, Brücken, Durchlässe;
- Energieableitung;
- Maßnahmen für Freizeit und Erholung;
- Verkehrs- und sonstige Infrastruktur.

Nähere Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

Der Standort des Hauptbauwerkes (Wehrachse) befindet sich bei Mur-km 175,166. Das Krafthaus wird rechtsufrig situiert.

Für Rodungen von Waldboden im Gesamtausmaß von rd. 4,75 ha werden Grundstücke der KG Gries, Jakomini, Liebenau, Murfeld und Rudersdorf beansprucht.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitsklärung liegen

vom 15. Juli 2011 bis 31. August 2011

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Magistrat Graz, Stadtbaudirektion bzw. Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz Montag bis Freitag während der Amtsstunden,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde Stadt Graz oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 UVP-G als Partei teil.

Gemäß § 44b Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 15. Juli 2011 bis 31. August 2011 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) eingebracht werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 8. Juli 2011
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark